

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 25. July 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Neuhengstett. (Kraftlos Erklärung einer Schuldurkunde.) An die von Jaque Salmon, Schneider zu Neuhengstett der Margarethe Salmon'schen Pflegschaft daselbst für 60 fl. Capital tr. 23. April ausgestellte Schuldurkunde, welche verloren gegangen ist, hat inner der anberaumten zehnjährigen Frist von 45 Tagen Niemand einen rechtlichen Anspruch geltend gemacht, daher dieselbe hiermit für kraftlos erklärt wird.

So beschlossen, im K. Oberamtsgericht Calw, am 19. July 1827.

Gerichts Actuar.
Lienhardt.

Hirsau. (Schuldenliquidation.) In der Schuldsache des Johann Georg Schmid, Bäckers zu Hirsau wird am

Mittwoch den 15. August d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rath's Zimmer zu Hirsau die Liquidation mit dem Versuch der Güte vorgenommen werden, wobei alle diejenigen, welche Ansprüche an Schmid machen, diese persönlich oder durch

rechtsgültig Bevollmächtigte, zu beweisen und über den in Antrag gebrachten Vergleichs-Versuch sich zu erklären haben.

Die nicht erscheinenden Gläubiger bleiben bey Vertheilung der Masse unberücksichtigt.

Calw, am 18. July 1827.

K. Oberamtsgericht,
H. Sichel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

In Banntsachen nachstehender Personen wird die Schulden Liquidation an den beygesetzten Tagen, je Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Es werden daher die Gläubiger derselben aufgefordert, sich hiebei in Person, oder durch Bevollmächtigte, einzufinden, ihre Forderungen, unter Vorlegung der Original-Schuld-Documente, zu liquidiren, und sich wegen des Güter-Verkaufs zu erklären.

Gegen die Nichterscheinenden wird in der nächst darauf folgenden Gerichtsung der Ausschluß von diesen Banntmassen erkannt werden.

Neuenbürg den 10. July 1827.

K. Oberamtsgericht,
Vistorius.

und zwar

- 1.) bey weiland Johann Philipp Eitel, gewesenen Tagelöhner zu Wildbad, Montag den 13. August d. J. auf dem Rathhaus allda.
- 2.) bey Philipp König, Bäcker zu Dobel, Mittwoch den 5. August, auf dem Gerichts: Zimmer allda.
- 3.) bey Christina Barbara, Adam Leisner, Tagelöhners Wth. zu Kullenmühle, Donnerstag den 16. August, auf dem Gerichts: Zimmer zu Herrenalb,
und
- 4.) bey Christoph Kull, Fuhrman zu Herrenalb, Freitag den 17. August, auf dem Gerichts: Zimmer allda.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Der Aufmerksamkeit Seiner Königl. Majestät auf Alles, was zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes beytragen kann, ist es nicht entgangen, daß noch in vielen Orten des Königreichs die Reinlichkeit in den Strassen und Gassen auf eine Weise vernachlässigt wird, welche nicht bloß beleidigend für das Auge und nachtheilig für die Gesundheit, sondern auch dem eigenen Interesse der Landbewohner zuwider ist.

Dieser Unreinlichkeit und allen ihren schädlichen Folgen läßt sich mit einem bedeutenden Gewinn für den Feldbau dadurch abhelfen, daß der Unrath, der sonst unbenützt verloren gieng, in zweckmäßig angelegten Mistjauchengurben gesammelt und dort zu Dünger bereitet wird.

Um die Orts-Vorsteher desto mehr zu ermuntern, ihren Einfluß auf ihre Mitbürger mit allem Eifer dahin zu verwenden, daß überall in Städten, Marktstellen, Dörfern und Weilern die erforderliche Reinlichkeit in den Strassen,

Gassen und Hofraithen eingeführt, und der dabey zu erreichende Gewinn an Düngmaterial nicht vernachlässigt werde, haben schon in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1823 Seine Königl. Majestät 4 Preise zu 20 15 10 u. 5 Dukaten nebst einer Ehrenmedaille für diejenigen Orts-Vorsteher welche bis zum 1. Januar 1826 für die Beförderung der Reinlichkeit und namentlich für die Anlegung zweckmäßiger Mistjauchen Gruben in ihrem Wohnort am meisten gewirkt haben, ausgesetzt.

Ob nun schon das Oberamt bey seinen Besuchen in den Amtsorten nie unterlassen hat, die Orts-Vorsteher, Gemeinderäthe, auch die versammelten Bürgerschaften zu belehren, was disfalls zu thun sey, so hat es doch nur hier und da größere Reinlichkeit, nirgends aber die Anlegung von Düngergruben erzwicken können, und so war es nicht möglich, am Ende des Termins einen Orts-Vorsteher zur Belohnung oder Belobung vorzuschlagen, deswegen haben solche Auszeichnung auch laut No. 21 des Regierungsblattes von diesem Jahre Orts-Vorsteher aus andern Oberamtsbezirken erhalten, hingegen haben Seine Königl. Majestät, um den in gedachtem Regierungsblatte angeführten lobenswerthen Beyspielen desto gewisser Nachahmung zu verschaffen, für die nächsten 3 Jahre wieder dieselben vier Preise von 20 15 10 und 5 Dukaten nebst einer Ehrenmedaille ausgesetzt und für die der einstige Vertheilung derselben die bisherigen Bestimmungen und Vorschriften wiederholt.

Es geschieht nun auf ausdrücklichen Befehl des königl. Ministerium des Innern und der Regierung des Kreises, daß diejenigen Orts-Vorsteher, welche es an pflichtmäßigem Bestreben zu Beförderung der Reinlichkeit innerhalb Etters und namentlich für die Anlegung zweckmäßiger Mistjauchen Gruben in ihren Wohnorten haben fehlen lassen, o-

der dem Gegenstände bisher nicht die ge-
hörige Aufmerksamkeit gewidmet haben,
aufgefordert werden, sich während der
nächsten 3 Jahre um so eifriger bestre-
ben; das Versäumte nachzuholen, und
gegen andere, die sich die höchste Zufrie-
denheit Seiner Königlichen Majestät er-
worben haben, nicht zurückzubleiben.

So wie nun das Oberamt durch Auf-
munterung der Orts-Vorsteher das Sei-
nige zu Erreichung der höchsten Absich-
ten thun und das Bestreben der Eifri-
gen im Kampfe gegen Vorurtheile und
Eigensinn unterstützen wird, so versieht
es sich zu denselben, daß keiner ihm Ver-
anlassung geben werde, ihn nach Ver-
fluß der 3 Jahre als faumseig, oder
als selbst in Vorurtheil und Eigensinn
befangen, schildern zu müssen.

Den 13. July 1827.

K. Oberamt
Neuenbürg.

K. Oberamt
Calw.

Hörner.

Schmid, D. U. B.

Durch ein Dekret des königl. Steuer-
Collegium vom 19. July ist den königl.
Ober und Cameralämtern die genaue
Controlirung der Schlachtaccise, Entrich-
tung eingeschärft worden, weßwegen man
sich veranlaßt sieht, den Orts-Vorstehern
folgendes aufzugeben:

1.) es ist der gesammten Bürgerschaft
bekannt zu machen, daß jeder, der
ein Stück Vieh an einen Metzger o-
der Wirth verkauft die Anzeige davon
sogleich bei dem Orts-Vorsteher, bey
Strafe im Unterlassungsfalle, zu ma-
chen habe.

2.) die Orts-Vorsteher haben die Vieh-
urkunden pünctlich auszustellen und die
Viehverkaufs Register richtig zu führen
auch haben sie Strafe zu gewarten,
wenn sie unterlassen

a) über das an inländische Metzger
verkaufte Vieh und die darüber aus-
gestellten Viehurkunden fortlaufende
genaue Register zu führen und sol-
che am Ende eines jeden Quartals

an die Cameralämter einzusenden
b) in den den Metzgern zu ertheilen-
den Viehurkunden, worinn Käber,
Kinder und Stiere vorkommen, je-
desmal da. Unter derselben beyzusetzen,
den Geschlechts und Laufnamen des
Metzgers einzutragen, oder das von
zwey und mehreren Metzgern in ei-
nem Orte eingekaufte Vieh in Eine
Urkunde aufnehmen; wohingegen
es gestattet ist, bey mehreren gleich-
zeitigen Einkäufen von einem und
demselben Metzger in einem und
demselben Orte nur eine Urkunde
auszustellen.

c) die Schlachtaccise Register nach ei-
ner gleichen Form zu fertigen, in
solche das geschlachtete Vieh nach
den Urkunden specific einzutragen,
bey jedem Posten das Datum der
Accise-Entrichtung beyzusetzen und am
Ende das Verzeichniß von den Fleisch-
schätzern oder Viehschauern unter-
schreiben zu lassen.

Den 19. July 1827.

K. Oberamt
Neuenbürg.

K. Oberamt
Calw.

Hörner.

Schmid, D. U. B.

Diejenigen Orts-Vorsteher des Ober-
amtsbezirks Neuenbürg welche die nach
Regierungsblatt No. 17 von diesem Jah-
re vorgeschriebenen Ursprungsscheine für
Waarensendungen nach Baiern nöthig
haben, können solche stets bey dem O-
beramte ablangen lassen.

Neuenbürg, den 14. July 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Die Gemeinde Calmbach hat die Ab-
sicht, höhern Orts um die Erlaubniß
zu bitten, jährlich 3 Vieh- und Krä-
mer-Märkte abhalten zu dürfen und
will solche auf den
Lichtmess, Johannis und Simonis u.
Juda Feiertag
verlegen.

Die zu Märkten berechtigten Orte des Oberamtsbezirks Neuenbürg haben sich nun binnen 30 Tagen zu erklären, ob sie etwas dagegen einzuwenden haben und für ihre Einwendungen die Gründe vorzubringen.

Neuenbürg den 17. July 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Es hat kürzlich ein Gemeinderath des Oberamtsbezirks gebeten, die Giebelseite eines neuerbauten Schulhauses gegen die Einflüsse der Witterung mittels einer Bedeckung von eichenen Schindeln zu erhalten zu dürfen. Dies wurde von der königl. Regierung abgelehnt, dagegen hat diese hohe Stelle eine Belehrung ertheilt, wie der beabsichtigte Zweck auf andere den Feuer und Baupoliceygesetzen nicht zuwiderlaufende Art erreicht werden kann.

Da diese Belehrung von allgemeinem Interesse ist, so wird sie andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Man ist sehr irriger Meinung, wenn man glaubt, es können die Seiten eines Hauses nur mittels einer Schindelbedeckung gegen die Einwirkung der Witterung gesichert werden.

Es gibt sehr viele hochgelegene, dem Winde von allen Seiten ausgesetzte Gebäude, welche über die Wände keine Bedeckung von Schindeln haben und dennoch der Witterung trotzen, was freylich dem guten Bestich zuzuschreiben ist, welchen leider viele Maurer Meister nicht zu machen verstehen.

Da man nun Beispiele hat, daß Schindelbedeckungen nicht immer vollkommenen Schutz gewähren, wozu noch kommt, daß dergleichen Bedeckungen schnelle Verbreiter des Feuers sind, was Ursache ist, daß sogar die vorhandenen nicht mehr reparirt werden dürfen, damit sie um so zuverlässiger in Abgang kommen, so ist verordnet, daß die Giebel da, wo

sörmliche Brandmauern wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind, über die Kiegelwandungen heraus bis auf 6 Zoll vorgemauert und verblendet werden und auf diese Weise bleibt auch der Zweck nicht unerreicht, wann das Vorgemäuer an einem solchen Giebel gut schlüssig verfertigt, und ein dauerhafter Bewurf darauf gebracht wird.

Als ein haltbarer Bewurf hat sich folgende Mischung erprobt:

Wenn das Mauerwerk kurz vor dem Antrage des Mörtels gehörig angefeuchtet worden ist, so nehme man zum ersten Ueberzuge ein Drittel gut gelöschten Kalk, ein Drittel getrockneten Lehm und ein Drittel feinen Sand, oder statt des letzteren zerstoßene Ziegelsteine.

Diese Masse mische man gut durcheinander und mache sie so dick, daß sie nicht leicht von der Kelle abläuft, beswerfe damit das Mauerwerk, fülle alle Vertiefungen an, und gleiche das ganze se aus, daß die Länche nur $\frac{1}{2}$ Zoll dick wird.

Nachdem dieser erste Bewurf völlig ausgetrocknet ist, überstreiche man ihn mit gut zubereitetem, mit Haaren vermischem Kalk Mörtel, unter welchen kurz vor dem Gebrauch ungelöschter pulverisirter schwarzer Kalk gemischt wird.

Vor jedem Ueberstrich muß aber die Wand vorher mit Wasser benetzt werden, und je öfter der Ueberzug aufgetragen wird, desto besser ist es, auch kann man zum letztenmal eine beliebige Farbe darunter mischen.

Neuenbürg, den 18. July 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage

zu dem Calwer Wochenblatte No. 30 den 25. July 1827.

Liebenzell, OberamtsNeuenbürg.
(Mahlmühle und Güter Verkauf.) Da der in der Concurs Sache des vormaligen Untermüllers Christof Löcherers von hier, unterm 4. Juny d. J. vorgenommene 2te Verkauf der Mühle nebst Zugehör und Güter von einem Theil der Creditorschafft die Zustimmung nicht erhielt, sondern auf einen wiederholten Verkauf angetragen wurde, so wird hiemit oberamtsgerichtlichem Auftrag zu Folge, zur Vornahme einer 3ten Auffreichts Verhandlung Freitag der 24. August d. J. als der Feiertag Bartholomä festgesetzt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden können und sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben. Die zu verkaufenden Realitäten sind mit ihren Rechten und Beschwerden im Schwäb. Merkur vom 10. 16. und 24. Januar d. J. und in No. 2 und 4 dieses Blatts beschrieben, und wird noch bemerkt, daß der Kaufschilling baar bezahlt werden muß, und nach dem letzten Verkauf auf 4500 fl. steht.

Den 21. July 1827.

Stadtschultheissenamt und Stadtrath.
vdi. Stadtschultheiß Wittich.

Hirsau. (Verkauf eines Ofens.) Bis Freitag, den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr, wird mit einem eisernen Kasten Ofen, welcher gegen 7 Centner an Gewicht hält, in hiesiger Cameralamts Kanzlei ein Verkaufs Versuch wiederholt und werden die Liebhaber eingeladen, der Auffreichts Verhandlung anzuwohnen. Der Ofen selbst kann im Pfarrhaus zu Unterrichenbach ein-

gesehen werden.

Hirsau den 18. July 1827.

K. Cameralamt.

Ausseramtliche Gegenstände.

Calw. Unterzeichneter ist gesonnen, sein 2 stockiges Haus, welches an der gangbaren Strasse nach Wildbad und Neuenbürg steht, aus freyer Hand zu verkaufen. Es besteht in 3 heizbaren Stuben, 1 Stubenkammer, 2 Küchen, einem gewölbten Keller, welcher 20' lang und 14' breit ist, 3 Bühnen, so wie auch ein Viehstall. Hinter dem Haus ist ein Höfchen nebst ungefähr 16 Ruthen Wurzgarten. Zu bemerken ist noch, daß auf dem Hause die Backgerechtigkeit haftet; die Kaufs Liebhaber werden nun höflichst eingeladen, das Haus zu beaugenscheinigen, und mit dem Unterzeichneten einen Kauf abzuschließen.
J. F. Widmann,
Modelstecher.

Calw. Bey Untzeichnetem sind zu haben:

Zins Quittungen, das Buch um 30. kr.
A. F. Rivinius, Buchdrucker.

Weil die Stadt. (Hofguts Verpachtung.) In Folge eines stadträthlichen Beschlusses wird das der hiesigen Stadt zustehende auf Möttlinger Markung liegende Hofgut, das ein geräumiges Wohnhaus, 2 Scheuren u. Stallungen, 212 1/2 Morgen urbaren Ackerfeldes, 46 1/2 Morgen Wiesen, 1. Morgen 3/2 Brtl. Gärten und 1/2 B.

8 Rath. Krautländer in sich begreift, bis Mittwoch den 8. August auf dem hiesigen Rathhaus Vormittags 10 Uhr an Meistbietenden wieder auf 12 Jahre von Lichtmess 1828 bis 1840 verpachtet; wovon die allenfallsigen Liebhaber mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt werden, daß bey Unterzeichnetem täglich die Bedingungen unter welchen das gedachte Hofgut wird verliehen werden, zu erfahren sind, und daß die Güter auf dessen Anweisung täglich beaugenscheinigt werden können.

Den 21. July 1827.

Stadtschultheiß
Eble.

Calw. Die auf den 30. d. M. verabredete Zusammenkunft wegen der Kinderanstalt zu Stammheim muß wegen eingetretener Hindernisse auf eine jetzt noch nicht bestimmbare Zeit verschoben werden.

Calw. Bey Hutmacher Reinhardt sind zu haben: frühe Erdbirnen um billigen Preis. Zu bemerken ist daß die angezeigten Erdbirnen dieses Jahr viel schmackhafter seyn, als alle welche schon hieher zum Verkauf gebracht worden seyn, welches durch wahre Kenner erprobt worden ist.

Calw. An der letzten in meinem Hause gehaltenen Hochzeit ist ein Hut verwechselt worden; derjenige, welcher den verwechselten Hut besitzt, wird gebeten solchen gegen Zurückgabe seines eigenen an mich abzugeben.

Ferdinand Meßger.

Es hat jemand einem ehrlichen Mann 2 Bücher, das alte und neue Testament mit Kupfern, gelohnt, derselbe wird höflichst ersucht, solche anheim zu geben, an wen? weisen die Bücher aus, indem des Eigenthümers Name darein geschrieben ist.

Calw. Antiquar Bokenaardt schenkt guten 1826 ger Wein aus, die Maas um 12 fr.

Calw. Folgende Bäcker halten künftige Woche die Bacttage:

Conrad Kempf
Friederich Binder.

Der getreue Wundarzt. *)

(Fortsetzung)

Gleich in der ersten Nacht nach der gepflogenen Berathschlagung, saß Weiße, nebst einem Kammerdiener, der gleichfalls ein außerordentlicher Mensch am Hofe Augusts war, am Bett des Monarchen. Dieser Kammerdiener war ein grtaufster Kosack, Namens Peter August. Niemand war dem König ergebener, als er, aber kein Bedienter in der französischen Comödie führte jemals eine so unverschämte Sprache gegen seinen Herrn, als dieser gute Kosack gegen seinen König, der fast immer seine ziemlich ernsthafte Berweise mit guter Laune aufnahm.

Eine Dosis Opium, welche der treue Wundarzt dem König gegeben hatte, sollte diesen in einen tiefen Schlaf versenken. Kaum hatte die Gabe gewirkt, als auch Weiße die Thür des Zimmers verschloß, sich leise dem Bette näherte, und mehrere chirurgische Instrumente aus seiner Tasche zog.

Der über diese Vorbereitungen erstaunte Diener, dessen Treue weder Geschenke, noch Drohungen erschüttert haben würden, horchte dennoch auf die Gründe des Wundarztes, und ließ sich von demselben überzeugen.

Weiße faßte den kranken Fuß, legte ihn auf einen neben dem Bett stehenden Stuhl, und versicherte dem König der schon ganz schlaftrunken war, und sich über das unzeitige Verbinden beklagte, er habe nichts zu thun, als ruhig einzuschlafen, auch habe er Anstalt getroffen, daß die Ruhe Sr. Majestät die ganze Nacht hindurch nicht gestört werden sollte.

August glaubte dieser Rede, und der Wundarzt rührte ihn nicht weiter an, bis er fest eingeschlafen war, und bald darauf löste er die schadhafte Binde mit der größten Geschwindigkeit und Geschicklichkeit ab.

Durch den Schmerz aufgeweckt, fragte der König in zornigem Tone, warum man ihn zu einer solchen Unzeit verbinde? Weiße besänftigte ihn nochmals, und gab vor, er habe die Wunde unglücklicher Weise mit der Hefnadel berührt, als Se. Majestät zum erstenmal aufgewacht wären, und der Balsam, den er jetzt auf die kranke Zehe gelegt, hätte den Schmerz hervor gebracht.

(Fortsetzung folgt.)

*) Der in vorstehendem Aufsatz genannte K. Poln. Wundarzt Joh. Weiße ist einigen Nachrichten zufolge ein Sohn des vormal. hiesigen Bürgermeisters, Chirurgen und Schwänenwirths, Friedrich Weiß. Sein Familienname soll also Weiß und nicht Weiße heißen, was wahrscheinlich ein Druckfehler unseres Originals ist. Sein Geburtsstag ist der 3. Novemb. 1700.

Anmerkung der Redaction.